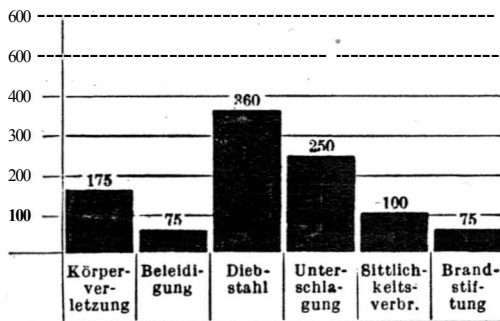


Hierzu noch einige Beispiele:

Es ist sehr wichtig, daß sich die Justizorgane regelmäßig einen Überblick über die Struktur der Kriminalität in ihrem Bereich verschaffen, also darüber, welchen Anteil die einzelnen in der Statistik erfaßten Verbrechengruppen an der Gesamtzahl der Verbrechen ausmachen. Dazu ist erforderlich, daß zunächst die Gesamtzahl der erfaßten Verbrechen festgestellt wird. Alsdann kann der Anteil jeder einzelnen Verbrechengruppe errechnet werden. Zur besseren Anschaulichkeit verwendet man zweckmäßigerweise graphische Darstellungen, etwa so:



Dabei können an Stelle der absoluten Zahlen auch Prozentzahlen oder beide Verwendung finden. Das ist nur ein erdachtes Beispiel. In der Praxis sind die einzelnen Verbrechengruppen spezialisierter. Es empfiehlt sich, die Verbrechengruppen der drei Dezernate noch durch unterschiedliche Farben kenntlich zu machen»

Die Verbindungen und Gegenüberstellungen können vielgestaltiger Art sein. Insbesondere muß der unlösbare Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe weit mehr berücksichtigt werden, als dies die bisherigen statistischen Analysen tun. Es handelt sich hier nicht nur um zentrale Begriffe unseres Strafrechts, sondern um Erscheinungsformen des Klassenkampfes, von denen die eine nicht ohne die andere begriffen werden kann. Gewiß hängt die Kriminalitätsentwicklung entscheidend von der ökonomischen Struktur der gegebenen Gesellschaft ab. Aber auch die der Verbrechenbekämpfung dienende Strafpolitik ist von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Entwicklung der Kriminalität. Deshalb muß eine statistische Analyse über die Kriminalität zweckmäßig verbunden werden mit statistischen Daten der Strafpolitik, indem bei den einzelnen zu untersuchenden Verbrechengruppen Art und Maß der erkannten Strafen festgehalten werden. Etwa so:

Geldstrafen	Haft	Gefängnis bis zu 1 Jahr	USW.
18 %	3 %	24 %	

Eine solche Untersuchung läßt wesentliche Rückschlüsse auf die Strafpolitik zu, insbesondere dahin, ob sie zur wirksamen Verbrechenbekämpfung geeignet ist oder nicht.

Jedoch muß an dieser Stelle nachdrücklichst vor einer reinen „Zahlenanbetei“ gewarnt werden. Gewarnt werden soll auch davor, die graphische Darstellung zum Selbstzweck werden zu lassen und in jedem Falle und fortlaufend graphische Darstellungen anzufertigen. Wenn sich eine solche Methode einbüraert, dann wird der Statistiker unbeweglich und verfällt in Fetischismus, indem er auf seine „Kurven“ schwört, den Zusammenhang der Erscheinungen aber aus dem Auge verliert. Graphische Darstellungen „im Prinzip“ sind daher abzulehnen, man wird sie da verwenden, wo im Interesse einer schnellen und allseitigen Orientierung (insbesondere also bei Variationsreihen) eine besondere Anschaulichkeit erforderlich ist. Es gibt verschiedene Arten von graphischen Darstellungen. Am gebräuchlichsten und für die Gerichtsstatistik auch am zweckmäßigsten sind die in diesem Beitrag verwendeten und die sog. „Kurve“. Es wird auf den Einzelfall ankommen,

ob die eine oder die andere Art der Anschaulichmachung angebracht sein wird.

Hier soll auch noch auf einen weiteren Zusammenhang, nämlich den zwischen den statistischen Zahlen einerseits und den Feststellungen qualitativer Art (Revisionen und Instruktionen) andererseits, aufmerksam gemacht werden. Die Statistik befaßt sich bekanntlich mit Massenerscheinungen, sie sagt also nicht ohne weiteres über die Qualität der Einzelercheinungen aus. Dagegen betreffen die Einzelfeststellungen aus Anlaß von Revisionen und Instruktionen im wesentlichen Einzelercheinungen, die aber hier in erster Linie nach ihrer qualitätsmäßigen Seite hin überprüft werden. Deshalb ergibt sich zwischen den Revisionen und Instruktionen auf der einen und den statistischen Daten auf der anderen Seite ein Verhältnis wie das des Teils zum Ganzen. Bei einer zweckmäßigen Verbindung der Ergebnisse beider Untersuchungen lassen sich wertvolle Schlüsse sowohl auf die Qualität der Masse als auch auf die Einzelercheinungen ziehen. Wird beispielsweise bei qualitativen Überprüfungen einiger Gerichte im Bereich des Kontrollorgans festgestellt, daß die Tätigkeit der überprüften Gerichte auf einem bestimmten Gebiet unbefriedigend ist, und zeigen die Zahlen der Statistik bei allen Gerichten des Bereichs etwa die gleichen Verhältnisse, so kann daraus mit Sicherheit geschlossen werden, daß auch bei den übrigen Gerichten die Praxis die gleiche ist. Auch für diesen Komplex könnte man eine Vielzahl von Beispielen anführen. Es genügt jedoch, wenn hier noch einmal darauf hingewiesen wird, daß weder die statistischen Zahlen noch die Ergebnisse von Revisionen und Instruktionen und die sonstigen Feststellungen qualitativer Art losgelöst voneinander ausgewertet werden dürfen. Erst die verbindende Auswertung beider Arten von Feststellungen ist eine Gewähr für eine richtige und allseitige Einschätzung des untersuchten Gebiets.

Die historische Untersuchung mit Hilfe der Statistik

Einer der Hauptmängel der bisherigen statistischen Analysen ist darin zu sehen, daß sie sich hauptsächlich auf die laufende Statistik konzentrierten. Das führte dazu, daß die Erscheinungen der Gegenwart isoliert für sich betrachtet und die im Laufe eines gewissen Zeitraumes vor sich gegangenen Veränderungen aus den Augen verloren wurden. Gerade auf dem Gebiet der Statistik ist aber eine konkret historische Einstellung zu den Prozessen erforderlich, die sie offenbart. Die Statistik muß den fortwährenden Veränderungen ihres Gegenstandes, eben der gesellschaftlichen Verhältnisse, Rechnung tragen. Der Wert der Gerichtsstatistik würde gemindert — wenn nicht gar in Frage gestellt —, wenn sie in ihrem Aufbau z. B. nicht die Veränderungen in der Qualität der Verbrechen, neu auftretende Arten von Verbrechen usw. berücksichtigte. Aber was für den Aufbau der Statistik gilt, das gilt gleichermaßen für ihre Auswertung. So könnte man z. B. ohne Berücksichtigung der neuen Qualität der Verbrechen angesichts des gewaltigen Rückgangs der Gesamtkriminalität in unserer Republik zu dem fehlerhaften und sehr schädlichen Schluß kommen, daß der Klassenkampf sich nicht verschärft, sondern daß er nachgelassen habe.

Die Statistik ist ein Instrument, mit dem die im Laufe der Entwicklung vor sich gehenden Veränderungen erforscht und letztlich auch bewiesen werden sollen. Daß dabei nicht immer nur progressive Veränderungen ans Tageslicht treten, sondern auch solche, die weniger erfreulich sind, soll das folgende Beispiel zeigen. Wenn man die Zahl der fristgerecht erledigten erstinstanzlichen Strafverfahren über einen etwas längeren Zeitraum verfolgt, so ergibt sich, daß ihr Anteil im 1. Halbjahr 1954 83,6 %, im 2. Halbjahr 1954 80,2 % und im 1. Halbjahr 1955 nur noch 79,1 % betrug. Jeder wird zugeben, daß eine solche Veränderung in der Entwicklung, die eben nur durch eine lückenlose Beobachtung festgestellt werden kann, keineswegs günstig ist. Man muß die Ursachen feststellen und für eine konsequente Einhaltung der Verfahrensvorschriften Sorge tragen.

Der Schwerpunkt der statistischen Arbeit muß in der Beobachtung des mengen-(zahlen)mäßigen Ausdrucks der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung